

N i c h a c h - Friedberger Wochenblatt.

Sonntag

N^o 40.

3. Oktober 1858.

Bekanntmachung

Hausleigner gegen Vogner Vertrags-
erfüllung betr.

Donnerstag den 21. Oktober l. Js.

Nachmittags 1—2 Uhr

wird das Wohnhäuschen des Zimmermannes Michael
Vogner zu Lechhausen Hs.-Nro. 397 mit 0.21 Tgw.
Hofraum und Gärten im dortigen Wirtshause zum
grünen Kranze einer zweimaligen Versteigerung un-
terstellt.

Hiebei erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den
Schätzungswerth von 1200 fl.

Alles weitere am Termine.

Friedberg, 21. September 1858.

Königl. bayer. Landgericht.

D. l. a.

Sedlmayer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Ge-
meindeverwaltungen.

Durch Verfügung des k. Landgerichts Bruck vom
16. Sept. l. J. wurde den Nachbenannten der Besuch
der Wirtshäuser bis zum Ausgang der wegen Erzes-
sen gegen sie eingeleiteten Untersuchung verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle Wirtshä-
user des Gerichtsbezirkes Friedberg und werden die
Wirtbe auf die Verord. vom 21. Sept. 1852 (Ziff. 8)
aufmerksam gemacht.

- 1) Math. Eder, Bauernknecht v. Althegnenberg,
- 2) Jak. Negele, "
- 3) Georg Landherr, Gütlersohn v. "
- 4) Georg Manhart, Bauersohn v. "
- 5) Thomas Ostermair, Schmidsohn v. "
- 6) Mar. Veit, Schmidsohn v. Hörbach.

- 7) Seb. Magg, Schuhmachergeselle v. Hörbach,
- 8) Joh. Schmid, Knecht v. Hörbach,
- 9) Joh. Lampl, "
- 10) Raimund Häberle, Häuslersohn v. Hörbach,
- 11) Ludwig, 12) Clement und 13) Seraphin Drexl
Bauersöhne von Lindabof,
- 14) Franz u. 15) Ignaz Luz, Häuslersöhne von
Gresried.

Friedberg, 1. Oktbr 1858.

Kgl. Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Todes-Erklärung des Franz Drexl betr.

Nachdem sich innerhalb der mit Ausschreibung v.
20. März 1858 vorgelegten 6monatl. Frist weder der
seit dem russischen Feldzug vermißte Bauersohn Franz
Drexl von Meringerzell, noch eheliche Nachkommen
desselben dahier gemeldet haben, so wird Franz Drexl
als todt erklärt und sein Vermögen zu 700 fl. sammt
seither erlaufenen Zinsen nach den Bestimmungen des
Uebergab-Vertrages vom 4. April 1836 seinem Bru-
der Lorenz Drexl gegen juratorische Caution überwiesen.

Friedberg den 28. Sept. 1858.

Der kgl. Landrichter.

D. i.

R i s s.

Bekanntmachung.

Insolvenz des Tasernwirthes Faver Appor-
tin von Lechhausen betr.

Gegen Faver Apportin, Tasernwirth in Lechhau-
sen ist vom kgl. Bezirksgerichte Nischach die Gant er-
kannt.

Von diesem Gerichte ist man zur Abhaltung der
Ediktstage und Versilberung der Masse requirirt.

In Folge dessen wird zum Verkaufe des vorhandenen Anwesens Hs.:Nr. 119 mit eingebauten Stall und Stadel nebst circa 43 Dez. Garten und Hofraum im Schätzungswerthe von 6500 fl. nach den Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 Tagsfahrt auf

Mittwoch den 3. November l. Js.

Nachmittags 1 — 3 Uhr

im besagten Anwesen bestimmt, und dabei die näheren Verkaufsbedingungen bekannt gegeben, hier aber jetzt schon bemerkt, daß die vorhandene Wirthschaftstaferne, wenn gleich seit dem Jahre 1851 im Hypoth.-Buche in der zweiten Rubrik als radizirt eingetragen, als dem Apportin im Jahre 1849 in personeller Eigenschaft verliehen nicht mitverkauft werden kann; weiters zum Verkaufe der vorhandenen Mobiliarschaft bestehend in zwei Pferden, einer Kuh, einem Schenkfaß, Tischen, Stühlen, Krügen, Halbgläsern, Spiegeln, Lüfter, Tafeln etc. und anderm Schiff und Geschirre Tagsfahrt am

Donnerstag, 4. Novbr. l. Js. von Morgens 9 Uhr beginnend im Hause des Gemeinschuldners festgesetzt, ferner als:

I. Ediktalladung zur Anmeldung der Forderungen, zur Nachweisung deren Richtigkeit und Vorzugsrechte auf

Montag den 8. Novbr. l. Js.

II. Ediktalltag zur Vorbringung von Einreden gegen die Forderungen und deren angesprochenes Vorzugsrecht auf

Montag den 6. Dezbr. l. Js.

III. Ediktalltag zur Abgabe der Schlußverhandlungen auf

Montag den 20. Dez. l. Js.

hierorts jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnend anberaumt.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstage oder die Unterlassung der Einreichung eines schriftlichen Rejesses bis zum oder demselben hat den Ausschluß von der Masse, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge. Hierbei werden schließlich Alle, welche Vermogenstheile des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung der Doppelzahlung nur an unterfertigtes Gericht oder das fgl. Bezirksgericht Michal abzuliefern.

Friedberg, 16. Sept. 1858.

Der konigl. Landrichter:

(3b) Widder.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des vermißten Joseph Rauscher von Eittenbach betr.

Joseph Rauscher, Gütlerssohn von Eittenbach wird seit dem russischen Feldzug vermißt. Auf Antrag sei-

ner Intestaterben wird derselbe oder seine allenfallsigen ehelichen Nachkommen aufgefordert, innerhalb 6 Monaten

von heute an zur Empfangnahme seines in 200 fl. bestehenden elterlichen Vermögens sich dahi er unter Vorlage gehöriger Legitimation zu melden, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit Joseph Rauscher als todt erklärt, und über seinen Rücklaß rechtlicher Ordnung nach weiter verfügt werden wird.

Friedberg am 13. April 1858.

Königliches Landgericht Friedberg.

3c

Widder.

Bekanntmachung.

Amortisation einer Forderung betr.

Auf das Anwesen des Joseph Landmann von Stockach wurde nach Inhalt des Uebergabesbrieves vom 3. März 1825 unterm 1. Juni 1826 für den Aus-träger Joh. Nägl von Friedberg zur Sicherheit einer unverzinslichen Forderung von 200 fl. Hypothek ein-getragen.

Nachdem weder Joh. Nägl noch Anverwandte des-selben ausfindig gemacht werden können, von Seite des Joseph Landmann auch behauptet wird, daß diese Forderung längst nicht mehr existirt, so wird Johann Nägl oder dessen Erben aufgefordert,

innerhalb sechs Monaten

von heute an ihre Ansprüche bezüglich dieser Forde-rung gegen Jos. Landmann dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit dieselbe als er-loschen erklärt, und die Löschung im Hypothekenbuche vollzogen werden wird.

Friedberg 22. Mai 1858.

Der fgl. Landrichter

1

Widder.

Bekanntmachung.

Amortisirung einer Forderung betr.

Am 23. Mai 1777 ist zu Ottmaring d. Gerichts der Gütler Johann Strirner, und am 8. Febr. 1790 dessen Ehefrau Theresia, geb. Baumann ohne eheliche Nachkommen gestorben.

Für dieselben ist im Hypothekenbuche für Ottma-ring auf dem Anwesen Hs.:Nro. 37 der Wittwe Maria Sedelmaier noch ein Kauffchillingssrest von 125 fl. ein-getragen, dessen Zahlung schon von dem Schwieger-vater der gegenwärtigen Besizerin unterm 12. Febr. 1825 behauptet wurde, ohne daß er jedoch Urkunden über die behauptete Zahlung vorlegen konnte.

Da die Johann und Theresia Strirner'schen Er-ben unbekannt sind, so ergeht hiemit an dieselben und an jeden der an diesen Kauffchillingssrest einen recht-lichen Anspruch machen zu können glaubt, die Auf-forderung sich deßfalls

binnen 6 Monaten dahier zu melden, widrigenfalls diese Forderung als erloschen erklärt, und der Hypothekeneintrag gelöscht werden wird.

Friedberg, 26. Aug. 1858.
Königl. Landgericht Friedberg.
36. Widder.

Privat-Anzeigen.

Das Commissions-Bureau

Hugo Höfle
befindet sich von heute an in der
**Dominikanergasse A. 63 zu ebener
Erde im Eingange rechts,**
was hiemit ergebenst anzeigt

Augsburg, am 29. September 1858.

Hugo Höfle, Commissionär.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe werden von Unterzeichnetem stets fort besorgt und sind von Gesuchstellern Anlehenstabellen, Steuerkataster und Kauf- oder Uebernahmsbriefe vorzulegen.

Hugo Höfle, Commissionär
Dominikanergasse A. 63 in Augsburg.

Zugelaufener Hund.

Vor ungefähr acht Tagen ist Jemanden ein Schäferhund zugelaufen. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solchen gegen Entrichtung des Kostgeldes und der Einrückungsgebühr abholen. Wo, sagt die Redaktion dieses Blattes.

Versteigerung.

Am Dienstag den 19. Oktbr., früh 9 Uhr werden im Pfarrhose zu Landern 3 Pferde, 7 Kühe und mehrere Jungstücker dann verschiedene Oekonomiegeräthe worunter eine Handdreschmaschine und ein breitfelziger Wagen gegen Baarzahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert und hierzu Steigerungslustige eingeladen.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Verhandlungen beim kgl. Bezirksgericht Michach statt.

Donnerstag den 7. Oktbr. Vorm. $\frac{1}{2}$ 9 Uhr. Untersuchung gegen Joseph Ellwanger von Klosterberg wegen gewerbmäßiger Gutszertrümmerung.

Am nämlichen Tag, Vormitt. 10 Uhr. Untersuchung gegen Joh. Manz von Dunsflingen wegen Diebstahlsverbrechen.

An demselben Tag, Nachmitt. $\frac{1}{2}$ 3 Uhr. Untersuchung gegen Georg Belzhofer von Kofching wegen Vergehens der Körperverletzung.

Am nämlichen Tag, Nachmitt. 4 Uhr. Untersuchung gegen Peter Euringer von Obernörth wegen Vergehens der unerzöglichen Unzucht.

Abgeurtheilte Untersuchungen.

Donnerstag den 23. Septbr., Vormitt. 8 Uhr Michael Alber von Juchenhofen wurde wegen Verbrechen des Versuches zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von 1 Jahr und 3 Monat verurtheilt.

Am nämlichen Tag, Vorm. 10 Uhr. Georg Neumayr Gürtler von Eismannsbach wurde von der Anschuldigung des Verbrechen der Widersehung unter Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskassa freigesprochen.

An demselben Tag, Nachmitt. $\frac{1}{2}$ 3 Uhr. Paul Walser von Hainstetten erhielt wegen Diebstahlsvergehens eine 4monatliche in einem Zwangsarbeitshause zu erstehende Gefängnißstrafe.

„Dienstbotenordnung.“

(Schluß.)

Kleinere Diebstähle in demselben Dienstverhältnisse begangen, werden in ihrer Summe zusammengerechnet, und sie können demnach, wenn auch jede einzelne Entwendung nur polizeilich strafbar wäre, selbst zum Verbrechen erwachsen, in welchem Falle sie dann sogar Arbeitshaus- und Zuchthaus-Strafe von mehreren Jahren zur Folge haben.

Dieses gilt nicht nur von Veruntreuungen in Beziehung auf das Viehfutter, sondern von allen Veruntreuungen an der Dienstherrschaft überhaupt. Wenn daher z. B. ein Kutscher oder irgend ein anderer Dienstbote öfter nach einander seine Dienstherrschaft hintergeht, mehr aufschreibt, als er ausgegeben hat, oder wenn ein anderer weniger als Einnahme aufschreibt, als er eingenommen hat, oder wenn wieder ein Anderer Geld, Geware, Wein, Haber, Heu, Stroh, Kleider, Wäsche oder was immer sonst, es mag heißen, wie es nur immer will, seiner Dienstherrschaft heimlich wegnimmt, unterschlägt oder wie immer sonst veruntreut, so werden alle einzelnen veruntreuten Summen, Gegenstände oder ihr Werth zusammengerechnet. Würde also z. B. ein Dienstbote seine Herrschaft im Verlaufe

